

Förderverein der Deutschen Schafhaltung

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Deutschen Schafhaltung“ und hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Volksbildung und der Berufsbildung,
- die Förderung des Natur- und Umweltschutzes,
- die Förderung des Tierschutzes,
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Daneben soll Unterstützung für unverschuldet und nachweislich in Not geratene Schafhalter durch Geld- oder Sachzuwendungen gewährt werden.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen zur Information und Aufklärung der Bevölkerung über Leistungen der deutschen Schafhaltung im Naturschutz und der Landschaftspflege, Durchführung von Fortbildungen für Schafhalter, gezielten Einsatz von Schafen im Küstenschutz und der Landschaftspflege, Erstellen wissenschaftlicher Arbeiten und Projekte zu praxisrelevanten Fragen der Schafhaltung sowie Einrichtung eines Hilfsfonds für in Not geratene Schafhalter.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung beim Vorstand zu stellen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der

juristischen Person. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.

(5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

(6) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festlegt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Jedes Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus Satzung oder Gesetz ergeben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn festzustellen. Sie gilt solange fort, bis auf Antrag Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglied werden.

(3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 8 Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins und als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen. Der Geschäftsführer ist insbesondere für das Rechnungswesen, die Vorlage des Jahresabschlusses sowie den Geschäftsbericht zuständig.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die gemeinnützige Deutsche Stiftung Kulturlandschaft mit Sitz in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 05. Juni 2010

geändert am 07. September 2016 in Hannover

geändert am 27. Juli 2017 in Hannover

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB wird hiermit bestätigt.

Winsen, 31. August 2017

Wendelin Schmücker